

Wasserrecht;

Michael Oblinger Recycling GmbH & Co KG

Herstellung eines Hochwasserschutzdeiches auf den Grundstücken mit den Fl. Nrn. 46/5 und 950 der Gemarkung Mailing

Einzelfalluntersuchung der Umweltverträglichkeit

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Fa. Michael Oblinger Recycling GmbH & Co. KG beabsichtigt, am bestehenden Firmenstandort in Ingolstadt-Mailing, Moosmüllerweg 9, ihr Betriebsareal zu erweitern und eine neue Lagerhalle zu errichten. Die neue Halle liegt im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Mailinger Baches. Aufgrund dieser Lage im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Mailinger Baches ist die Herstellung eines Hochwasserschutzdeiches auf den Grundstücken Fl. Nrn. 64/5 und 950 der Gemarkung Mailing notwendig.

Der Planung des Hochwasserschutzdeiches liegt ein Bemessungshochwasser HQ100 +15 % Klimaänderungsfaktor + 50 cm Freibordmaß zugrunde. Der Wasserspiegel für ein HQ100 +15 % liegt bei 364,36 m.ü.NHN. Dementsprechend wird die Deichkrone auf eine Höhe von 364,86 m.ü.NHN angepasst. Das Urgelände liegt auf einer Höhe von ca. 364,00 m.ü.NHN. Das geplante Geländeniveau der Hallenerweiterung liegt bei 364,45 m.ü.NHN., damit ergibt sich luftseitig eine Deichhöhe von 41 cm, wasserseitig eine Höhe von ca. 86 cm. Die Deichlänge beträgt 75 m. Die Deichkrone wird mit einer Breite von 3 m geplant, die Böschungsneigungen, sowohl luft- als auch wasserseitig mit 1 : 3.

Vorhabensträger ist die Fa. Michael Oblinger Recycling GmbH & Co. KG, Moosmüllerweg 9, 85055 Ingolstadt.

Die geplante Maßnahme stellt gemäß § 67 Abs. 2 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einen Gewässerausbau dar und bedarf nach § 68 Abs. 1 WHG, in Abhängigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht (UVP-Pflicht), der Planfeststellung bzw. der Plangenehmigung. Mit Antragsunterlagen vom 03.01.2024, eingegangen am 18.01.2024, hat die Fa. Michael Oblinger Recycling GmbH & Co. KG daher die Erteilung einer Planfeststellung bzw. -genehmigung für die geplanten Herstellung des Hochwasserschutzdeiches beantragt.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Stadt Ingolstadt als zuständige Behörde festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall ist § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.13 UVPG Anlage 1 (allgemeine Vorprüfung für den Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst) maßgebend. Danach besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigten wären.

Der Standort des Hochwasserschutzdeiches befindet sich im nördlichen Teil des Betriebsgeländes der Fa. Michael Oblinger Recycling GmbH & Co. KG. Dieses liegt am nord-östlichen Rand des Stadtteiles Mailing im Gebiet der Stadt Ingolstadt und grenzt direkt an den Mailinger Bach an bzw. beinhaltet diesen in einem Teilbereich. Es wird von Osten über die Straße Am Mailinger Bach erschlossen. Zudem besteht im Süd-Westen ein Anschluss an die Hadergasse. Im Norden wird das Plangebiet durch die Regensburger

Straße eingegrenzt. Im Süden und Süd-Westen grenzt bestehende Bebauung an. Im Nord-Westen befinden sich Grünflächen bzw. der Mailing Bach.

Die Baumaßnahme wird keine wesentliche Veränderung des Landschaftsbildes mit sich bringen, da der Deich begrünt wird und die maximale Höhe ca. 86 cm über dem Urgelände liegt und somit eine geringe Höhenentwicklung hat.

Die während der Bauphase eventuell entstehenden Lärmemissionen sind nicht als erheblich einzustufen, da die Bauphase nur 2 Wochen andauern wird.

Im Regionalplan ist das Gebiet, auf welchem der Hochwasserschutzdeich errichtet werden soll, als regionaler Grünzug, landschaftliches Vorbehaltsgebiet teilweise Schwerpunktgebiet regionaler Biotopverbund ausgewiesen. Der regionale Grünzug „Schuttertal und Bachtäler bei Ingolstadt (03)“ und das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Donauniederung (06)“ sind nur randlich betroffen. Die Funktion des Freiraumes wird durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst.

Der Deichbau grenzt westlich an eine bestehende gemischte Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO). Da es sich bei dem Deich aber um eine begrünte geringfügige Erderhöhung handelt, hat dies für die angrenzende Bebauung keine erheblichen dauerhaften Auswirkungen.

Aus dem Katalog der Qualitätskriterien ist nur die Lage des geplanten Hochwasserschutzdeiches am Mailing Bach zu nennen, welcher als Biotop „IN-1046 Mailing Bach nördlich und östlich Mailing“ kartiert ist, allerdings durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt ist. Das Grundwasser liegt in Tiefen zwischen 0,6 m und 1,50 m unter Geländeoberkante und wird durch das Vorhaben nicht berührt.

Im Rahmen der Schutzkriterien ist nur eine Betroffenheit durch die Lage des geplanten Hochwasserschutzdeiches im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Mailing Baches gegeben. Der durch den Deichbau verloren gehende Retentionsraum im Überschwemmungsfall für das Bemessungshochwasser HQ 100 wird auf dem Grundstück Fl. Nr. 947 der Gemarkung Mailing ausgeglichen, so dass auch hier keine erheblichen Auswirkungen v.a. für die Nachbargrundstücke zu erwarten sind

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der oben genannten Gesichtspunkte hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Neben den oben genannten Gesichtspunkten kommt es zu keiner Reduzierung von hochwertigen landwirtschaftlichen Produktionsflächen und zu keiner Neuversiegelung. Ebenso liegen keine klimatischen Auswirkungen durch das Vorhaben vor, sind keine Kultur- und Sachgüter betroffen und keine negativen Wechselwirkungen zu erwarten. Von dem Vorhaben sind keine Wohngebiete betroffen.

Die allgemeine Vorprüfung durch das Umweltamt der Stadt Ingolstadt hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüft.

Nähere Informationen hierzu können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Wagnerwirtsgasse 8, 85049 Ingolstadt, Telefonnummer 0841/305-2561, eingeholt werden.

Ingolstadt, 01.03.2024

Stadt Ingolstadt - Umweltamt